

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/99aeef58-4e74-3d41-8187-80e10ae14783>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwGO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	340-1

## § 186 VwGO - Ehrenamtliche Richter in Stadtstaaten

<sup>1</sup>[§ 22 Nr. 3](#) findet in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch mit der Maßgabe Anwendung, dass in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. <sup>2</sup>§ 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

